OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500376/6/Wg

Datum:
Linz, 31. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des L E gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 18. Jänner 2018, GZ: Wa96-173-2017, wegen einer Übertretung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2018

zu Recht:

I. Das Straferkenntnis wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die belangte Behörde (Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn) wirft dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis vor, er habe in der Zeit von 20. Juli 2017 bis zumindest 13. Dezember 2017 auf Grundstück Nr. 91/1, KG 40010, einen artesischen Brunnen ohne der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung betrieben. In der dagegen erhobenen Beschwerde beantragt der Bf die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Begründend führt er im Wesentlichen aus, er habe diesen Brunnen schon früher nie betrieben und beziehe seit Jahren kein Überwasser mehr von dieser vor fast 100 Jahren errichteten Wasserversorgungsanlage. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die in der Verhandlung am 14. Juni 2018 getätigten Angaben des Grundeigentümers H.

2. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Über den vor ca. 80 Jahren errichteten Brunnen bzw. das Brunnenbauwerk selber sind keine Unterlagen vorhanden. Ursprünglich wurde der Brunnen von den Familien H, E und H errichtet, und zwar auf Grundstück Nr. 9/1 zur Versorgung der drei Grundstücke (91/1, 9 und H). In den 40er-Jahren verließ H die Brunnengemeinschaft. Eine wasserrechtliche Bewilligung für diesen Brunnen wurde nicht erteilt. Eine Dienstbarkeit zu Gunsten des Grundstückes E Nr. 9 ist nicht vorhanden, wurde weder im Grundbuch eingetragen und auch nicht ersessen (Angaben H).

Die Rechtsvorgängerin des Bf, M E, errichtete auf Grundstück Nr. 9 einen eigenen Hausbrunnen. Bei der Übergabe des Hofes an den Bf war dieser Hausbrunnen bereits viele Jahre in Betrieb. Die Familie E war jedenfalls, seitdem sie über einen eigenen Hausbrunnen verfügte, in den Betrieb des artesischen Brunnens selber nicht mehr eingebunden und trug für die Erhaltung keinerlei Verantwortung. Bei Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens führte noch eine Wasserleitung vom Grundstück H zum Kuhstall des Bf auf Grundstück Nr. 9. Der Kuhstall wurde vor etwa 15 Jahren stillgelegt. Das Wasser rann dort nicht ständig, sondern konnte ursprünglich über ein Ventil geöffnet und genutzt werden (Einspruch vom 27. Dezember 2017, Angaben H).

Es kann nicht festgestellt werden, ob der Bf im angelasteten Tatzeitraum (20. Juli 2017 bis zumindest 13. Dezember 2017) Wasser aus dem artesischen Brunnen benutzt hat.

3. Beweiswürdigung:

Die belangte Behörde lastete dem Bf in der Strafverfügung vom 13. Dezember 2017 die bewilligungslose Nutzung, im bekämpften Straferkenntnis

den bewilligungslosen Betrieb an. Der Tatvorwurf stützt sich im Wesentlichen auf einen Aktenvermerk über eine Vorsprache des Bf. So habe dieser am 20. Dezember 2017 gegenüber einer Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn unter anderem angegeben: „Er trinkt das Wasser aus dem Arteser eh nicht mehr, da ihm davor graust, da es offenbar abgestanden ist (er hat noch einen zweiten Brunnen). Das Wasser rinnt aber nach wie vor zu seinem Grundstück und wird auch als Nutzwasser verwendet, die Leitung wurde noch nicht getrennt. Er sieht auch nicht ein, warum ich ihm ‚sein ersessenes Wasserrecht' wegnehmen will." In Einspruch und Beschwerde wird die Tatbegehung bestritten. Der Bf wurde in der Verhandlung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch den Miteigentümer des Grundstückes Nr. 9/1, auf dem sich der Brunnen befindet, vertreten. Dieser bestätigte zusammengefasst das im Einspruch und der Beschwerde erstattete Vorbringen, dass zwar ursprünglich eine Brunnengemeinschaft bestanden hatte, die Familie E aber seit der Errichtung eines eigenen Hausbrunnens für die Erhaltung keine Verantwortung mehr traf. Entgegen den im Aktenvermerk festgehaltenen Angaben besteht keine Dienstbarkeit, was auch dadurch bestätigt wird, dass der Bf gegen die im Beschwerdeverfahren erfolgte Trennung der Leitungen keine Einwände hatte. Bei Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens wurde die Anlage unbestritten von den Eigentümern des Grundstückes Nr. 9/1 betrieben. Fraglich war, ob der Bf das Wasser im angelasteten Zeitraum genutzt hat. Die Leitung endete im vor Jahren stillgelegten Kuhstall. J H sagte dazu vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus: „Wir gehen auch davon aus, dass Herr E das Wasser nicht mehr genutzt hat, was soll er damit auch in seinem Kuhstall, der seit 15 Jahren stillgelegt ist, anfangen." Nun erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der Bf an einzelnen Tagen Nutzwasser - zu welchem Zweck auch immer - bezogen hat. Auf Grund des hohen Lebensalters des Bf und des Umstandes, dass der Kuhstall seit Jahren stillgelegt ist, kann aber nicht mit der ausreichenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ob tatsächlich eine Wassernutzung im angelasteten Zeitraum erfolgte.

4. Rechtliche Beurteilung:

Eine Verwaltungsübertretung begeht gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 WRG und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt;

Dem Bf kann nicht angelastet werden, er habe die Anlage im angelasteten Zeitraum betrieben, da die Familie E - mag ursprünglich auch eine Brunnengemeinschaft bestanden haben - seit Errichtung des eigenen Hausbrunnens in den Betrieb des artesischen Brunnens selber nicht mehr eingebunden war und für die Erhaltung keine Verantwortung mehr trug. Es kann auf Grundlage der

vorhandenen Beweismitteln nicht festgestellt werden, ob der Bf im angelasteten Tatzeitraum (20. Juli 2017 bis zumindest 13. Dezember 2017) Wasser aus dem artesischen Brunnen benutzt hat. Die Behördenvertreterin nahm dies in der Verhandlung zur Kenntnis und stellte keinen Beweisantrag. Die dem Bf zur Last gelegte Tat kann daher nicht erwiesen werden. Dies hat die Behebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Folge.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl